



**1. Änderungssatzung zur  
Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Auswahlverfahren für  
StudienanfängerInnen in dem Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen mit akademischer Abschlussprüfung  
(Bachelor of Science)**

**Vom 16.05.2006**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22.03.1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 09.05.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**I. § 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und dem Vorliegen besonderer beruflicher Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten oder außerschulischer Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, in folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- b) Die Fachnote Mathematik wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung einer einschlägigen besonderen beruflichen Vorbildung, praktischen Tätigkeit oder außerschulischen Leistung und Qualifikation, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Leistungen, die normaler Bestandteil der spezifischen Schulausbildung sind, wie z.B. schulische Pflichtpraktika etc., finden hier keine Berücksichtigung)

Diese wird mit einem Bonus von 0,1 Notenpunkten berücksichtigt.

Die erbrachten schulischen Leistungen sind dabei in folgendem Verhältnis zu gewichten:

	<b><u>Gewichtung:</u></b>
Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung	70 v. H.
Fachnote Mathematik	30 v. H.
<b>Ergebnis</b>	<b>100 v. H.</b>

Bei Vorliegen einer einschlägigen besonderen beruflichen Vorbildung, praktischen Tätigkeit oder außerschulischen Leistung und Qualifikation, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt wird ein

Bonus von **0,1 Notenpunkten** gewährt.

Liegen mehrere einschlägige besondere berufliche Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben vor, so kann dieser Bonus nur ein Mal gewährt werden.

Auf dieser Grundlage wird ein Gesamtergebnis (Note) mit zwei Stellen nach dem Komma ermittelt und eine Rangfolge gebildet.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Diese Satzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Sigmaringen, den 16.05.2006



Prof. Dr. G. Rexer  
Rektor der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Aushang am: 23. MAI 2006

Abgenommen am: 28. JUNI 2006